

AUSGABE MAI 2021



VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

INHALT

1.	EZB: Retail Payments Strategy	S. 2
2.	EPI: ein europäisches Projekt	S. 2
3.	TIPS: neuer Mobile Proxy Lookup Service	S. 3
4.	BaFin: IT-Anforderungen an Zahlungsinstitute	S. 3
5.	EZB-Zahlungsverkehrsstatistik	S. 3
6.	Starke Kundenauthentifizierung im E-Commerce	S. 4
7.	TARGET-Konsolidierung	S. 4
8.	Konsultationen zur Settlement Finality Directive (SFD) und Financial Collateral Directive (FCD)	S. 5
9.	EZB-Konsultation für einen digitalen Euro	S. 5
10.	girocard: stabil durch die Corona-Pandemie	S. 5
11.	E-Mobilität: Chance für Kartenzahlungen	S. 6
12.	€STR und Scheckabkommen	S. 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zahlungsverkehr hat einen besonderen Stellenwert bei der Geschäftstätigkeit von Banken und Sparkassen mit ihren Kunden sowie zwischen Banken. Denn volkswirtschaftlich betrachtet ist ein reibungsloser Zahlungsverkehr Grundlage einer stabilen Marktwirtschaft. Doch die Corona-Pandemie zeigt, wie sensibel Menschen, Unternehmen und Politik sind. Als Vertreter der öffentlichen Banken engagieren wir uns fortlaufend zu aktuellen Themen rund um den Zahlungsverkehr in Deutschland und Europa – nicht nur in Pandemiezeiten.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre unseres Newsletters. Bleiben Sie gesund!

Ihr Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

1. EZB: RETAIL PAYMENTS STRATEGY

Nachdem die EU-Kommission im September 2020 die Ergebnisse ihrer Retail Payments Strategy veröffentlicht hat, liegt nun die Position der Europäischen Zentralbank (EZB) vor. Sie bezieht sich auf die Entwicklungen zu einem digitalen Euro und auf ihre im vergangenen Dezember veröffentlichte „Study on the payment attitudes of consumers in the euro area (SPACE)“. Die Daten für diese Studie stammen aus den Jahren bis 2019. Während für 17 der 19 teilnehmenden europäischen Länder eine Marktbefragung erfolgte, wurden die Antworten für den deutschen und niederländischen Markt durch die jeweiligen nationalen Notenbanken bereitgestellt.

Zu welchem Ergebnis kommt die EZB?

- **Paneuropäische Standards am Point of Interaction (POI)**
Die EZB hebt die dominierende Rolle von internationalen Kartensystemen und Big Techs am POI hervor. Dazu soll ein europäisches Gegengewicht entwickelt werden. Explizit nennt die EZB hier die European Payments Initiative (EPI).
- **Unzureichende Unterstützung von SEPA-Echtzeitzahlungen**
Hindernisse bei Echtzeitzahlungen sieht die EZB in einer zu geringen Verfügbarkeit, hohen Kosten und einer hohen Ablehnungsrate aufgrund der Sanktionsüberwachung und Geldwäscheprüfung. Der Zugang zu Echtzeitzahlungen soll jedoch für Verbraucher und Firmen europaweit geschaffen werden. Eine TIPS-Anbindung ist bereits ab Ende 2021 verpflichtend. Request-to-Pay könnte ein weiterer Treiber für SEPA-Echtzeitzahlungen werden.
- **Verbesserung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs in Europa**
Die EZB sieht in der Währungsumrechnung durch TIPS im Pilotprojekt der Schwedischen Reichsbank mit der EZB eine Blaupause für weitere Zentralbanken. Im Pilotprojekt wurde die Währung schwedische Krone in Echtzeit in Euro umgerechnet und gesettelt. Des Weiteren untersucht das Eurosystem, welche Rolle es als Katalysator und gleichzeitig als zuständiges Überwachungsorgan einnehmen kann. Denn der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr ist Gegenstand der G20-Vereinbarung.
- **Innovationen und Digitalisierung**
Die EZB begrüßt die Anpassung der Settlement Finality Directive (SFD), durch die Zahlungs- und E-Geld-Institute Zugang zu zentralen Abwicklungssystemen erhalten sollen. Zudem spricht sie sich für eine harmonisierte Umsetzung

der bestehenden und neuen gesetzlichen Anforderungen an elektronische Identitäten und Vertrauensdienste auf Basis der eIDAS-Verordnung aus.

Die Strategie des Eurosystems ist nach eigenen Angaben in allen Punkten kompatibel mit einem möglichen digitalen Euro.

Wir erwarten, dass sich die Aktivitäten aus der Retail Payments Strategy der EU-Kommission und der EZB erheblich auf den zukünftigen Zahlungsverkehr von Banken und Sparkassen auswirken. Welche Maßnahmen sich beide Institutionen vorbehalten und inwieweit sich diese übereinanderlegen lassen, damit die zwingend notwendige Einheitlichkeit gegeben ist, lässt sich aktuell nicht einschätzen.

Absehbar sind einschneidende regulatorische Vorgaben, die marktwirtschaftliche Ansätze grundsätzlich in Frage stellen. Damit werden Investitionen notwendig, die nicht zwingend einen Business Case für alle Betroffenen ergeben. Dass regulatorische Vorgaben bei Marktversagen erforderlich sind, ist unbestritten. Doch ein echtes Marktversagen im Zahlungsverkehr ist nicht absehbar. Daher erscheint es so, dass zentrale Vorgaben für die Marktteilnehmer aus strategischen Gründen im Sinne einer einheitlichen Europapolitik getroffen werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Rolle von Banken und Sparkassen im Zahlungsverkehr als Bankgeschäft erhalten bleibt, dabei betriebswirtschaftliche Aspekte im Auge behalten werden und Kunden daraus einen Nutzen ziehen können.

 [Zur Retail Payments Strategy](#)

 [Zur SPACE-Studie der EZB](#)

2. EPI: EIN EUROPÄISCHES PROJEKT

Die European Payments Initiative (EPI) genießt nicht nur politische Aufmerksamkeit, sondern auch im Handel und bei technischen Dienstleistern ist deutlich geworden, dass sich hinter dem EPI-Projekt eine ernstzunehmende Initiative verbirgt. Unter dem Motto „Unified payment solution tailored for Europe“ ist die EPI zu unterstützen, sodass nicht nur eine technische und rechtlich stabile Lösung bereitgestellt wird.

Entscheidend wird sein, dass die Akzeptanzseite und Kunden durch Zahlung mit Karte oder Wallet auf die neue Marke setzen und die Zahlungsmedien aktiv einsetzen. Nur so können aus-

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

reichende Transaktionen und Umsätze generiert werden, die die EPI zum Erfolg führen. Denn die notwendigen Investitionen müssen sich mittelfristig tragen, damit betriebswirtschaftliche Erwartungen der europäischen Banken und Sparkassen erfüllt werden können. Ein Stay-in-Business wäre nicht ausreichend.

Für den Erfolg der EPI muss eine Vielzahl europäischer Aspekte berücksichtigt werden, wie unterschiedliche Marktregeln für das Bezahlen oder heterogenes Kundenverhalten. Beispielsweise gelten Frankreich und Irland als sogenannte „Scheckländer“. Des Weiteren müssen bewährte nationale Infrastrukturen sinnvoll integriert werden. Die Dynamik von technischen Innovationen macht es dabei noch schwieriger, Entscheidungen zu treffen.

Daher ist das Engagement der in die EPI involvierten Partner in höchstem Maße anzuerkennen und zu unterstützen – da politisch eine europäische Lösung eingefordert und die Wettbewerbsfähigkeit von Banken und Sparkassen im europäischen Markt gestärkt wird.

Wir erwarten richtungsweisende Entscheidungen im Herbst 2021, damit sich die Marktteilnehmer frühzeitig auf Veränderungen einstellen können. Damit auch notwendige Investitionen getroffen werden können, braucht es langfristigen Investitionsschutz. Insofern ist die Unterstützung durch die EU-Kommission, den Rat der Europäischen Union und die EZB wichtig, da sie die regulatorischen Weichen stellen.

 [Zur EPI](#)

3. TIPS: NEUER MOBILE PROXY LOOKUP SERVICE

Das Eurosystem wird zukünftig den Dienst „Mobile Proxy Lookup“ (MPL) anbieten. Am 27. April 2021 wurde hierfür die technische Spezifikation 1.0 veröffentlicht. Der Dienst wird die Identifizierung der IBAN eines Kontos über eine Mobilfunknummer ermöglichen, sodass Überweisungen über eine Mobilfunknummer angestoßen werden können. Der MPL-Dienst wandelt dabei die Mobilfunknummer in eine IBAN um und der Zahlungsbetrag wird als SEPA-Überweisung durchgeführt.

Der European Payments Council (EPC) hat bereits vor zwei Jahren einen SEPA-Lookup-Server spezifiziert. Der Betrieb erfolgt durch einen technischen Dienstleister, jedoch bleibt die Nachfrage nach

dem Service bis heute gering. Die insbesondere grenzüberschreitend erwartete Nutzung ist bisher ausgeblieben.

Der MPL-Dienst des Eurosystems soll TIPS nun attraktiver für Kunden machen. Ab wann der Dienst verfügbar sein wird, wurde noch nicht mitgeteilt.

4. BAFIN: IT-ANFORDERUNGEN AN ZAHLUNGSINSTITUTE

Bis Mitte Mai 2021 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die neuen „Zahlungsdienstaufsichtlichen Anforderungen an die IT von Zahlungs- und E-Geld-Instituten“ (ZAIT) konsultiert. Diese richten sich an Zahlungs- und E-Geld-Institute und nicht an CRR- bzw. Kreditinstitute. Das Kapitel zum „Management der Beziehungen mit Zahlungsdienstnutzern“ führt unter anderem Betrugsrisiken auf, die durch eine geeignete Handhabung der Kundenbeziehung reduziert werden sollen, sowie Informationspflichten, die auferlegt werden. Diese Punkte sollen in die neue Version der „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (BAIT) für Banken übernommen werden.

Die ZAIT orientieren sich dabei stark an den bereits existierenden BAIT. Sie enthalten zudem die Anforderungen aus den EBA-Leitlinien für Informations- und Kommunikationstechnologien, dem IKT-Sicherheits- und Risikomanagement und den Auslagerungen.

 [Zum BaFin-Rundschreiben](#)

5. EZB-ZAHLUNGSVERKEHRSTATISTIK

Zum 1. Januar 2022 müssen alle meldepflichtigen Institute und Zahlungsdienstleister die Anforderungen aus der erweiterten EZB-Zahlungsverkehrsstatistik umsetzen. Die Bundesbank hat hierfür in den vergangenen Monaten die Meldeschemata angepasst und auf ihrer Website veröffentlicht. Zum 27. April 2021 hat der Vorstand der Bundesbank nunmehr auch die entsprechenden Anordnungen bereitgestellt. Damit werden die Vorgaben verbindlich.

Mit der neuen EZB-Zahlungsverkehrsstatistik melden Institute künftig sechs Mal jährlich (jeweils zum Quartal und zum Halbjahr) Zahlungsverkehrsdaten. Hinzu kommen neben einer Ausweitung des geografischen Radius auch neue Daten,

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

beispielsweise zum Zahlungsverkehrsbetrug. Bundesbank und BaFin haben sich zudem auf einen Single-Data-Flow für die Integration der EBA-Leitlinien für die Betrugsstatistik verständigt.

 [Zum Download der Dokumente auf der Website der Bundesbank](#)

6. STARKE KUNDENAUTHENTIFIZIERUNG IM E-COMMERCE

Seit 1. Januar 2021 gelten in Deutschland die Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung (SKA) gemäß den entsprechenden EBA-RTS. Die EBA hatte den Termin vom 14. September 2019 auf den Jahresbeginn 2021 verschoben, damit die Marktteilnehmer die notwendigen Voraussetzungen flächendeckend in Europa umsetzen können. Für Deutschland hat die BaFin eine Ramp-up-Phase bis einschließlich 15. März 2021 ermöglicht und so eine Stichtagsumstellung zum Jahreswechsel vermieden.

Für Karteninhaber bedeutet die Pflicht zur SKA, dass sie sich hierfür über ihr kontoführendes Institut registrieren müssen. Viele Karteninhaber hatten davon schon im Vorfeld Gebrauch gemacht. Einigen war jedoch das notwendige Passwort nicht mehr bekannt oder das mobile Endgerät war nicht mehr vorhanden. Auch Erstregistrierungen wurden erforderlich. Das machte eine direkte Kundenansprache nötig. Hier zeigten die Beteiligten hohes Engagement. Im April 2021 waren aus Sicht der Kartenherausgeber und der Kartensysteme wieder deutlich weniger Zahlungsabbrüche mangels Registrierung verzeichnet worden. Schwierigkeiten bei der Umstellung sind aktuell teilweise nur noch branchenspezifisch zu verzeichnen.

Kunden brauchen Zeit, sich auf neue Verfahren einzustellen. Da nicht jeder digitalaffin ist, kann der selbstverständliche Umgang mit mobilen Endgeräten nicht von allen Nutzern gleichermaßen erwartet werden. Stattdessen benötigen neue Verfahren ausreichend zeitlichen Vorlauf und viel Aufklärung, wenn sie europaweit verpflichtend gelten sollen und zum Stichtag bereitgestellt und genutzt werden müssen. Auch auf der Handelsseite sind Investitionen in sichere Verfahren nicht ohne Weiteres durchsetzbar. Hier ist es ebenfalls erforderlich, frühzeitig notwendige Maßnahmen für eine erfolgreiche Durchsetzung zu prüfen. Ob Kunden letztendlich nicht doch zu anderen Verfahren wechseln, lässt sich nur bedingt beeinflussen. Diese Erfahrungswerte sollten zuständige Stellen in Europa bei Planungen für neue Zahlmethoden und Bezahlmedien berücksichtigen. Denn Investitionen in die Infrastruktur rechnen sich nur dann, wenn ausreichend Transaktionen und Umsätze darüber abgewickelt werden.

7. TARGET-KONSOLIDIERUNG

Die EZB hat die TARGET-Konsolidierung auf Drängen von nationalen und europäischen Verbänden von November 2021 auf November 2022 verschoben und ein umfangreiches Paket von Spezifikationen und Anforderungen für die T2/T2S-Konsolidierung veröffentlicht. Es umfasst folgende Punkte:

- User Detailed Functional Specifications (UDFS) v2.2, unter anderem für CLM, RTGS, BILL, BDM, CRDM, DWH, ECONS2 und ESMIG
- User Requirement Document (URD) v2.2
- T2 Connectivity Guide v1.0
- ESMIG Terms of Reference
- TARGET Services Pricing Guide v1.0 UDFS v2.2
- T2 Glossary v2.2

Diese Dokumente beschreiben den derzeitigen Stand der Spezifikationen und werden bis zur Umstellung weiter aktualisiert.

 [Zum Download der Dokumente auf der Website der Bundesbank](#)

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

8. KONSULTATIONEN ZUR SETTLEMENT FINALITY DIRECTIVE (SFD) UND FINANCIAL COLLATERAL DIRECTIVE (FCD)

Die EU-Kommission plant, die Finalitätsrichtlinie (SFD) und die Finanzsicherheitenrichtlinie (FCD) zu überarbeiten. Daher hat sie im Februar 2021 Konsultationen zu beiden Richtlinien gestartet. Diese referenzieren gegenseitig aufeinander und hängen zusammen. Für den Zahlungsverkehr sind Teile der SFD wesentlich. Diese betreffen insbesondere E-Geld- und Zahlungsinstitute, die einen direkten Zugang zu den zentralen Infrastrukturen im Zahlungsverkehr wie beispielsweise TIPS bekommen sollen. Die EU-Kommission und die Europäische Zentralbank begrüßen die Öffnung der zentralen Infrastrukturen für diese Institute und erhoffen sich davon mehr Wettbewerb, weniger Rechtsunsicherheit und eine europaweit einheitliche Rechtsgrundlage. Leider wird dadurch der Markt verzerrt, da unterschiedlich stark regulierte Institute miteinander konkurrieren. Auf europäische Kreditinstitute könnte sich dies negativ auswirken.

Wir halten daher eine Teilnahme von E-Geld- und Zahlungsinstituten über Kreditinstitute als „reachable parties“ an SFD-Systemen für ausreichend.

9. EZB-KONSULTATION FÜR EINEN DIGITALEN EURO

Die Europäische Zentralbank hat am 14. April 2021 die Ergebnisse ihrer öffentlichen Konsultation zum digitalen Euro veröffentlicht. Wichtige Ergebnisse für die Kreditwirtschaft sind:

- Datenschutz hat für Bürger und Fachpublikum höchste Priorität. Auf vollständige Anonymität wird weniger Wert gelegt.
- Von Bedeutung sind Sicherheit, geringe Kosten und die einfache Einsetzbarkeit im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr im Euroraum.
- Fast die Hälfte der Konsultationsteilnehmer spricht sich für eine Begrenzung der Verwahrhöhe beim digitalen Euro, eine gestaffelte Verzinsung oder eine Kombination aus beidem aus. Damit soll die Menge des sich im Umlauf befindlichen digitalen Euros gesteuert werden können.

- Präferiert wird ein digitaler Euro, der intermediäre innovative Dienstleistungen unterstützt und in bestehende Bank- und Zahlungssysteme integriert werden kann.

Insgesamt erhielt die EZB über 8.200 Rückmeldungen. 94 Prozent der Konsultationsteilnehmer waren Verbraucher (umgerechnet 7.700 der insgesamt über 300 Millionen EU-Bürger) und 6 Prozent Banken und Unternehmen (umgerechnet circa 500, davon ein Drittel aus Tech-Unternehmen). Die meisten Beiträge stammten aus Deutschland mit 47 Prozent, 15 Prozent aus Italien und 11 Prozent aus Frankreich. Portugal, Spanien, Österreich, Belgien und die Niederlande lieferten jeweils 1 bis 5 Prozent der Antworten. Die übrigen Mitgliedstaaten beteiligten sich jeweils mit weniger als 1 Prozent.

Die Konsultationsergebnisse sollen der EZB wichtigen Input für die analytische und experimentelle Arbeit liefern. Zur Jahresmitte wird dazu eine Entscheidung des EZB-Rates erwartet, ob eine formale Untersuchung des digitalen Euros gestartet wird. Aktuelle Informationen zufolge soll zunächst ein zweijähriges Projekt zur Evaluierung (inklusive EZB-interner Teststellungen) durchgeführt werden, das die Basis für eine weitere zwei- bis dreijährige Testphase darstellt. Somit ist aus heutiger Sicht frühestens in vier bis fünf Jahren mit einem offiziellen Start eines digitalen Euros zu rechnen.

 [Zum „Report on the public consultation on a digital euro“](#)

10. GIROCARD: STABIL DURCH DIE CORONA-PANDEMIE

Das Bezahlen mit der girocard hat sich in 2020 und damit im ersten Jahr der Pandemie bewährt. Ein 22-prozentiges Wachstum der Transaktionen und eine 11-prozentige Steigerung der Umsätze gegenüber dem Vorjahr zeugen von einer stabilen Infrastruktur ohne Ausfälle. Von den insgesamt 5,4 Milliarden Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von 236 Milliarden Euro wurden circa zwei Drittel kontaktlos abgewickelt – ein Erfolg aller Beteiligten und Marktteilnehmer!

Auch im ersten Quartal 2021 setzte sich die Entwicklung fort. So zahlten Kunden weiterhin bevorzugt über die kontaktlose Schnittstelle der Karte. Zwei Drittel der Transaktionen wurden kontaktlos getätigt – auch gern mit der digitalen girocard im Smartphone, wie eine aktuelle Umfrage im Auftrag der Kreditwirtschaft zeigt.

 [Zur Pressemitteilung und Umfrage zu Mobile Payment von girocard](#)

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

11. E-MOBILITÄT: CHANCE FÜR KARTENZAHLUNGEN

Das Bundeskabinett hat am 12. Mai 2021 die „Zweite Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung“ beschlossen. Betreiber öffentlich zugänglicher Ladesäulen sollen gesetzlich verpflichtet werden, an diesen oder in unmittelbarer Nähe NFC-basierte Bezahlungen mittels gängiger Kredit- und Debitkarten unter Einhaltung der PSD2-Anforderungen zu ermöglichen. Die Rechtsverordnung gilt ab dem 1. Juli 2023 für alle ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Ladesäulen. Explizit werden die internationalen Kartensysteme von MasterCard und VISA sowie das in Deutschland ansässige girocard-System genannt, „da jeder Inhaber eines Girokontos in der Regel über eine solche Karte verfügt“. Auch auf EU-Ebene befindet sich eine Gesetzesinitiative in Vorbereitung. Der entsprechende Vorschlag der EU-Kommission ist für den 14. Juli 2021 vorgesehen.

Wir begrüßen den Beschluss des Bundeskabinetts, Betreiber zur Bereitstellung sicherer Kartenbezahlverfahren wie der girocard an Ladesäulen zu verpflichten. Den Karteninhabern ist die Kartennutzung vertraut und auch die digitale Karte im mobilen Endgerät gewährleistet über die NFC-Schnittstelle eine zukunftssichere Investition. Angesichts des bewährten und effizienten Bezahlverfahrens mit gut 100 Millionen sich im Umlauf befindlichen girocards erwarten wir, dass die Kunden die Ladesäulen gern nutzen. Dies dürfte dem angestrebten Ausbau der Infrastruktur und der Inanspruchnahme der E-Mobilität langfristig zugutekommen.

 [Zur Pressemitteilung, zum Info-Papier und zum Verordnungsentwurf](#)

Über VÖB Zahlungsverkehr

Mit VÖB Zahlungsverkehr informieren wir über ausgewählte Schwerpunkte im Zahlungsverkehr auf nationaler und europäischer Ebene.

Sie wollen VÖB Zahlungsverkehr abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Zahlungsverkehr“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie online unter www.voeb.de/publikationen lesen, downloaden und bestellen.

12. €STR UND SCHECKABKOMMEN

Am 2. Oktober 2019 wurde der neue Referenzzinssatz €STR eingeführt, der den EONIA sukzessive ersetzen soll. Im ersten Schritt wurde der EONIA mit einem Spread (Zinsaufschlag) in Höhe von 0,085 Prozent zum €STR von der EZB fixiert. Ab Januar 2022 stellt die EZB die Veröffentlichung des EONIA vollständig ein.

Im heutigen Scheckabkommen wird bei Rückrechnungen und bei Rückschecks auf den EONIA referenziert. Daher musste das zwischen Bundesbank und den kreditwirtschaftlichen Verbänden geschlossene Scheckabkommen angepasst und der EONIA durch den €STR ersetzt werden. Das neue Scheckabkommen soll am 21. November 2021 in Kraft treten. Es handelt sich um eine formal notwendige Änderung.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB Aktuell
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 8192 166
E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de
Redaktion: Lucie Schöps, Claudia MacGregor
Redaktionsschluss: 17. Mai 2021
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41